

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 11

Paderborn, den 28. November 2008

151. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 141. Botschaft des Heiligen Vaters zum 95. Welttag des Migranten und Flüchtlings (2009) 159

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 142. Änderung des Statuts für das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn 161
- Nr. 143. Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 d) des Statuts für das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn 162
- Nr. 144. Ordnung für den Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen im Erzbistum Paderborn ... 163
- Nr. 145. Diözesangesetz zur Änderung des Statuts für die Dekanate im Erzbistum Paderborn 165
- Nr. 146. Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung 165
- Nr. 147. Grundstatut für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn (in der Neufassung zum 1. Januar 2009)..... 170

Personalnachrichten

- Nr. 148. Heilige Weihen 172
- Nr. 149. Neuer Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung 173

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 150. Haushaltsrichtlinien 2009 173
- Nr. 151. Leitlinien zur Vorbeugung und Hilfe bei Abhängigkeitserkrankungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Erzbischöflichen Generalvikariates 173
- Nr. 152. Kommunionhelfervorbereitungskurse im Jahr 2009 176
- Nr. 153. Kommunionsspendung durch Laien 176
- Nr. 154. Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates und Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone 176
- Nr. 155. Hinweise zur Kollekte Afrikatag 2009 177
- Nr. 156. Verordnung über die in 2009 abzuhaltenden Diözesankollekten 177
- Nr. 157. Hinweise zu den neuen Regelungen für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung 179

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 158. Gabe der Erstkommunionkinder 2009 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora 179
- Nr. 159. Gabe der Gefirmten 2009 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora 180
- Nr. 160. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee im Erzbistum Hamburg 181
- Nr. 161. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln ... 181

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 141. Botschaft des Heiligen Vaters zum 95. Welttag des Migranten und Flüchtlings (2009)

(Thema: „Der Heilige Paulus Migrant, ‚Völker-Apostel‘“)

Liebe Brüder und Schwestern,

in diesem Jahr hat die Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings das Thema: „Der Heilige Paulus Migrant, ‚Völker-Apostel‘“, und sie ist inspiriert vom feierlichen Ereignis des Jubiläumjahres, das ich zu Ehren des Apostels anlässlich des 2000. Jahrestages seiner Geburt ausgerufen haben. Die Verkündigung und das Werk der Vermittlung zwi-

schen den verschiedenen Kulturen und dem Evangelium, für das sich Paulus, der ein „Migrant aus Berufung“ war, einsetzte, sind in der Tat ein wichtiger Bezugspunkt auch für all jene Menschen, die von den gegenwärtigen Migrationsbewegungen betroffen sind.

Als Sohn einer jüdischen Familie, die nach Tarsus in Zilizen ausgewandert war, wurde Saulus in jüdischer und hellenistischer Sprache und Kultur erzogen, wobei auch der kulturelle Kontext Roms eine wichtige Rolle spielte. Nachdem er auf dem Weg nach Damaskus Christus begegnet war (vgl. *Gal*

1,13-16), widmete er sich, obgleich er nie seine eigenen Traditionen verleugnete und dem Judentum sowie dem Gesetz stets Achtung und Dankbarkeit entgegenbrachte (vgl. *Röm* 9,1-5; *2 Kor* 11,22; *Gal* 1,13-14; *Phil* 3,3-6), ohne Zögern und voller Mut und Enthusiasmus seiner neuen Sendung, gemäß der Weisung des Herrn: „Brich auf, denn ich will dich in die Ferne zu den Heiden senden“ (*Apg* 22,21). Sein Leben änderte sich dadurch grundlegend (vgl. *Phil* 3,7-11): Christus wurde zum eigentlichen Grund seines Daseins und zur Antriebskraft seines apostolischen Einsatzes im Dienst am Evangelium. Vom Verfolger der Christen wurde er zum Apostel Christi.

Geleitet vom Heiligen Geist, opferte er sich vorbehaltlos auf, um allen, ungeachtet ihrer Nationalität oder Kultur, das Evangelium zu verkünden, das „eine Kraft Gottes (ist), die jeden rettet, der glaubt, zuerst den Juden, aber ebenso den Griechen“ (*Röm* 1,16). Auf seinen apostolischen Reisen verkündete er trotz aller Widerstände, auf die er stieß, zuerst das Evangelium in den Synagogen, wobei er seinen Landsleuten in der Diaspora besondere Aufmerksamkeit widmete (vgl. *Apg* 18,4-6). Wurde er von ihnen zurückgewiesen, wandte er sich den Heiden zu und wurde so zu einem wahren „Missionar der Migranten“, da er selbst ein Migrant und umherziehender Bote Gottes war, der jeden Menschen dazu einlud, im Sohn Gottes eine „neue Schöpfung“ zu werden (*2 Kor* 5,17).

Die Verkündigung des *Kerygma* veranlasste ihn, die Meere des Nahen Ostens zu überqueren und auf den Straßen Europas entlang zu ziehen, bis er schließlich nach Rom gelangte. Er machte sich von Antiochien aus auf den Weg, wo er das Evangelium jenen Bevölkerungsgruppen verkündigte, die nicht dem Judentum angehörten, und wo die Jünger Jesu zum ersten Mal als „Christen“ bezeichnet wurden (vgl. *Apg* 11,20.26). Sein Leben und seine Verkündigung waren vollkommen auf das Ziel ausgerichtet, dass Jesus von allen erkannt und geliebt werde, da alle Völker dazu berufen sind, ihn Ihm zu einem Volk zu werden.

Darin besteht auch in der gegenwärtigen Zeit, im Zeitalter der Globalisierung, der Sendungsauftrag der Kirche und eines jeden Getauften. Eine Sendung, bei der sich die aufmerksame pastorale Sorge auch auf die vielgestaltige Welt der Migranten richtet – Studenten im Ausland, Immigranten, Flüchtlinge, Vertriebene und Evakuierte –, einschließlich all jener, die Opfer der modernen Formen der Sklaverei, wie etwa des Menschenhandels, sind. Auch heute muss die Botschaft vom Heil mit der gleichen inneren Haltung vermittelt werden, durch die sich der Völkerapostel auszeichnete, wobei die verschiedenen sozialen und kulturellen Situationen ebenso berücksichtigt werden müssen wie die besonderen Schwierigkeiten, mit denen einige

Menschen aufgrund ihrer Situation als Migranten und Menschen unterwegs konfrontiert sind. Es ist mein Wunsch, dass jede christliche Gemeinschaft den gleichen apostolischen Eifer wie der hl. Paulus pflegen möge, der allen die heilbringende Liebe des Vaters verkündete (*Röm* 8,15-16; *Gal* 4,6), um „möglichst viele (für Christus) zu gewinnen“ (*1 Kor* 9,19), wobei er „den Schwachen ein Schwacher ... und allen alles (geworden ist), um auf jeden Fall einige zu retten“ (*1 Kor* 9,22). Sein Vorbild sporne auch uns dazu an, diesen unseren Brüdern und Schwestern unsere Solidarität zu zeigen und in allen Teilen der Welt und mit allen Mitteln das friedliche Miteinander der verschiedenen Ethnien, Kulturen und Religionen zu fördern.

Worin aber bestand das Geheimnis des Völkerapostels? Der missionarische Eifer und der Kampfgeist, durch die er sich auszeichnete, lassen sich durch die Tatsache erklären, dass er „von Christus ergriffen“ (*Phil* 3,12) war und so eng mit Ihm verbunden blieb, dass er an seinem Leben Anteil hatte „durch die Gemeinschaft mit seinen Leiden“ (*Phil* 3,10; vgl. auch *Röm* 8,17; *2 Kor* 4,8-12; *Kol* 1,24). Dies ist die Quelle des apostolischen Eifers des hl. Paulus, der über sich erzählt: „... Gott, der mich schon im Mutterleib auserwählt und durch seine Gnade berufen hat (offenbarte) mir in seiner Güte seinen Sohn, damit ich ihn unter den Heiden verkündige ...“ (*Gal* 1,15-16; vgl. auch *Röm* 15,15-16). Mit Christus fühlte er sich „mit-gekreuzigt“, sodass er schließlich von sich sagen konnte: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (*Gal* 2,20). Und keine Schwierigkeit konnte ihn davon abhalten, sein mutiges Werk der Evangelisierung in kosmopolitischen Städten wie Rom und Korinth fortzusetzen, deren Bevölkerung zu jener Zeit wie ein Mosaik aus verschiedensten Ethnien und Kulturen zusammengesetzt war.

Wenn wir die Apostelgeschichte und die Briefe lesen, die Paulus an verschiedene Empfänger richtet, erkennen wir das Modell einer Kirche, die niemanden ausschließt, sondern die offen ist für alle und von Gläubigen aller Kulturen und Rassen gebildet wird: Jeder Getaufte ist nämlich lebendiges Glied des einen Leibes Christi. Unter diesem Gesichtspunkt erhält die brüderliche Solidarität, die konkreten Ausdruck findet in den täglichen Gesten des Teilens, der Anteilnahme und der freudigen Sorge um die Mitmenschen, die einzigartige Bedeutung. Der hl. Paulus lehrt uns jedoch, dass es nicht möglich ist, diese Dimension gegenseitiger brüderlicher Annahme in die Tat umzusetzen, wenn wir nicht bereit sind zum Hören und zur Aufnahme des verkündeten und gelebten Wortes Gottes (vgl. *1 Thess* 1,6). Dieses Wort ruft alle zur Nachfolge Christi (vgl. *Eph* 5,1-2) auf den Spuren des Apostels auf (vgl. *1 Kor* 11,1). Je mehr also die Gemeinde mit Christus vereint ist, umso mehr wird sie sich der Sorgen ihrer Mitmenschen annehmen, wobei sie

Verurteilungen, Verachtung und Anstoßerregendes zu vermeiden sucht und für die gegenseitige Annahme offen ist (vgl. *Röm* 14,1-3; 15,7). Die Gläubigen, die Christus gleichförmig werden, erkennen sich in Ihm als „Brüder“, als Kinder des einen Vaters (*Röm* 8,14-16; *Gal* 3,26; 4,6). Diese so wertvolle Brüderlichkeit macht sie bereit, „jederzeit Gastfreundschaft zu gewähren“ (vgl. *Röm* 12,13), welche die Erstlingsfrucht der Agape ist (vgl. *1 Tim* 3,2; 5,10; *Tit* 1,8; *Phlm* 17).

Auf diese Weise verwirklicht sich die Verheißung des Herrn: „Dann will ich euch aufnehmen und euer Vater sein, und ihr sollt meine Söhne und Töchter sein“ (*2 Kor* 6,17-18).

Wie könnten wir uns, erfüllt von diesem Bewusstsein, nicht um jene Menschen kümmern, die in schwierigen Notsituationen leben, wie etwa die Flüchtlinge und Vertriebenen? Wie könnten wir nicht den Bedürfnissen jener Menschen abhelfen, die schwach und schutzlos sind, in prekären und unsicheren Situationen leben und die an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder völlig aus ihr ausgeschlossen werden? Gemäß den Worten eines bekannten Textes des hl. Paulus muss diesen Menschen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: „Das Törichte in der Welt hat Gott erwählt, um die Weisen zu Schanden zu machen ... und das Niedrige in der Welt und das Verachtete hat Gott erwählt: das was nicht ist, um das was etwas ist zu vernichten damit kein Mensch sich rühmen kann vor Gott“ (*1 Kor* 1,27-29).

Liebe Brüder und Schwestern, der Welttag des Migranten und Flüchtlings, der am 18. Januar 2009 begangen wird, sei für alle ein Ansporn, ohne jegliche Unterschiede und Diskriminierungen die brüderliche Nächstenliebe in Fülle zu leben. Lassen wir uns dabei vom Bewusstsein tragen, dass all jene unsere Nächsten sind, die unsere Hilfe brauchen und denen wir helfen können (vgl. *Deus caritas est*, 15). Die Lehre und das Beispiel des hl. Paulus, jenes großen und demütigen Apostels und Migranten, der so vielen Völkern und Kulturen das Evangelium

verkündete, mögen uns erkennen lassen, dass die praktizierte Nächstenliebe der Höhepunkt und die Zusammenfassung des gesamten christlichen Lebens ist. Das Gebot der Liebe – und dies wissen wir nur allzu gut – wird dann erfüllt, wenn die Jünger Christi gemeinsam am Tisch der Eucharistie teilhaben, die das Sakrament der Brüderlichkeit und der Liebe schlechthin ist. Und so wie Jesus uns im Abendmahlsaal neben dem Geschenk der Eucharistie auch das neue Gebot der brüderlichen Nächstenliebe gab, so sollen auch seine „Freunde“ auf den Spuren Christi, der zum „Diener“ der Menschen wurde, und geleitet von seiner Gnade, ganz einander dienen und sich umeinander kümmern, so wie es uns der hl. Paulus selbst empfohlen hat: „Einer trage des anderen Last; so werdet ihr das Gebot Christi erfüllen“ (*Gal* 6,2). Nur so wird die Liebe unter den Gläubigen und zu allen anderen Menschen wachsen (vgl. *1 Thess* 3,12).

Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns unablässig diese „Frohe Botschaft“ verkünden und bezeugen, und lasst uns dies tun voll Begeisterung, furchtlos und mit dem vollen Einsatz unserer Kräfte! In der Liebe ist die ganze Botschaft des Evangeliums enthalten, und wir erkennen die Jünger Christi an ihrer Liebe zueinander und an ihrer Gastfreundschaft gegenüber allen anderen. Diese Gabe erwirke uns der Apostel Paulus und insbesondere Maria, die Mutter der Aufnahme und Liebe. Während ich den göttlichen Beistand auf all jene, die den Migranten zur Seite stehen, sowie auf die gesamte Welt der Migration herabrufe, versichere ich einen jeden meines ständigen Gedenkens im Gebet und erteile von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus Castel Gandolfo, 24. August 2008

Benedikt XVI.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 142. Änderung des Statuts für das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn

Die Vollversammlung des Diözesankomitees hat am 23. August 2008 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit die folgenden Änderungen des „Statut für das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn – Vertretung des Laienapostolats“ vom 16. März 2005 (KA 2005, Nr. 57.) beschlossen:

1.

In § 3 Abs. 1d) wird das Wort: „vierzehn“ durch das Wort: „neunzehn“ und das Wort: „einmalige“ durch das Wort: „zweimalige“ ersetzt.

2.

In § 3 Abs. 1e) wird das Wort: „drei“ durch das Wort: „fünf“ und das Wort: „einmalige“ durch das Wort: „zweimalige“ ersetzt.


3.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Statuts setze ich hiermit die vorgenannten Änderungen in Kraft.

Paderborn, 13. Oktober 2008

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: 11/A 17-28.00.1/1

Nr. 143. Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 d) des Statuts für das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Wahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 d) des Statuts für das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn in der jeweils gültigen Fassung erfolgt nach Maßgabe dieser Wahlordnung.

(2) Für das Wahlverfahren gelten die Normen der can. 165 bis 178 CIC, soweit nicht in dieser Ordnung eine andere Regelung vorgesehen ist.

(3) Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf der Ebene der Dekanate, wobei in jedem Dekanat ein Mitglied zu wählen ist.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Aktiv wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte im Dekanat, soweit sie Laien sind.

(2) Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl gewähltes Mitglied eines der Pfarrgemeinderäte im Dekanat ist. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 3

Wahlausschuss

(1) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Diözesankomitees beruft der Vorstand des Diözesankomitees für jedes Dekanat einen Wahlausschuss ein.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Dechanten des Dekanates als dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Personen, die ihren Wohn- oder Dienstsitz im Dekanat haben.

§ 4

Benennung der Kandidaten

(1) Jeder Pfarrgemeinderat im Dekanat kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen.

(2) Der Wahlausschuss fordert alle Pfarrgemeinderäte des Dekanates schriftlich unter Festsetzung einer Abschlussfrist zur Abgabe eines Kandidatenvorschlags auf. Dem Vorschlag muss zur Berücksichtigung eine schrift-

liche Einverständniserklärung des oder der Vorgeschlagenen beigelegt sein. Jeder Pfarrgemeinderat übermittelt dem Wahlausschuss Namen und Anschrift seiner oder seines Vorsitzenden (vgl. § 2 Abs. 1).

(3) Aus den Vorschlägen stellt der Wahlausschuss nach Prüfung des passiven Wahlrechts (vgl. § 2 Abs. 2) eine Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge mit Name, Anschrift, Alter und Beruf aller Vorgeschlagenen auf.

§ 5

Wahlversammlung

(1) Die Wahl erfolgt auf einer Wahlversammlung des Dekanates, zu der der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlberechtigten unter Übersendung der Kandidatenliste, spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin, einlädt.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind zur Wahlversammlung einzuladen. Ihnen ist die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung in der Wahlversammlung zu geben.

(3) Die Wahlversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung aller Wahlberechtigten in jedem Fall beschlussfähig. Ist eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter nicht ordnungsgemäß geladen, nimmt aber teil, so ist in Bezug auf diese oder diesen der Mangel der nicht ordnungsgemäßen Ladung geheilt.

§ 6

Wahlhandlung

(1) Die Wahl erfolgt durch verdeckte Stimmabgabe, wobei jede oder jeder Wahlberechtigte einen Namen auf der Kandidatenliste ankreuzen kann. Stimmabgaben mit mehr als einer Nennung oder mit Zusätzen sind ungültig.

(2) Auftragswahl ist ausgeschlossen, ebenso die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Brief (vgl. can. 167 CIC). Der oder die Wahlberechtigte kann sich bei der Wahl vertreten lassen. Die Vertretung ist durch schriftliche Bevollmächtigung nachzuweisen; eine Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.

(3) Aus den abgegebenen Stimmen stellt der Wahlausschuss eine Wahlliste auf, die die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen enthält. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Personen entscheidet eine Stichwahl über die Reihenfolge zwischen ihnen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat auf dem ersten Platz der Wahlliste ist als Mitglied in das Diözesankomitee gewählt. Die weiteren Personen bilden in der Reihenfolge ihrer Platzierung die Ersatzkandidatinnen und -kandidaten.

§ 7

Wahlfeststellung

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis in der Wahlversammlung fest. Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von einer Woche nach Wahlfeststellung durch Einspruch an den Generalvikar erfolgen.


(2) Der Wahlausschuss teilt die vollständige Wahlliste mit dem gewählten Mitglied sowie den Ersatzkandidatinnen und -kandidaten dem Vorstand des Diözesankomitees mit.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am heutigen Tag in Kraft. Sie ersetzt die bisherige „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 d) des Statuts für das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn“ vom 16. März 2005 (KA 2005, Nr. 58.).

Paderborn, 13. Oktober 2008

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: 11/A 17-28.00.1/2

Nr. 144. Ordnung für den Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen im Erzbistum Paderborn

Vorbemerkung

(1) Die Eucharistie ist Mitte und Höhepunkt der kirchlichen Liturgie. Durch sie lebt und wächst die Kirche, wird die Einheit des Volkes Gottes bezeichnet und bewirkt, sowie der Aufbau des Leibes Christi vollendet (II. Vat. Konzil, *Lumen gentium* Art. 11, vgl. can. 897 CIC). Die Gläubigen sind gehalten, häufig dieses Sakrament zu empfangen (can. 898 CIC).

(2) Damit der Empfang der Eucharistie nicht aufgrund eines Mangels an Kommunion Spendern erschwert oder unmöglich wird, können Laien mit dem Dienst eines außerordentlichen Spenders oder einer außerordentlichen Spenderin der heiligen Kommunion (im Folgenden: Kommunionhelfer¹) beauftragt werden. In den meisten Pfarrgemeinden im Erzbistum Paderborn ist dieser Dienst selbstverständlich geworden. Ohne Kommunionhelfer wäre das liturgische Leben in den Gemeinden ärmer. Dies betrifft vor allem die Gottesdienste, aber auch den Dienst an den Kranken.

§ 1
Rechtliche Grundlagen

(1) Als getaufte und gefirmte Christen haben alle Gläubigen Anteil am gemeinsamen Priestertum und sind zur Mitwirkung im Gottesdienst befähigt.

(2) Für den Dienst des Kommunionhelfers gelten die disziplinären und liturgischen Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere:

- can. 230 § 3, 910 § 2 und 943 CIC,

¹ Für Personenbezeichnungen wird im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen.

– die Instruktion „*Immensae caritatis*“ der Sakramentenkongregation vom 29. Januar 1973 (AAS 65, 1973, 264 ff.),

– das Dekret der Gottesdienstkongregation über die „*Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe*“ vom 21. Juni 1973 (AAS 65, 1973, 610 ff.),

– die Instruktion „*Ecclesiae de Mysterio*“ der Kleruskongregation (u. a.) vom 15. August 1997 (AAS 89, 1997, 852 ff.), v.a. Art. 8,

– die Instruktion „*Redemptionis Sacramentum*“ der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 25. März 2004 (AAS 96, 2004, 549 ff.), v.a. Nr. 154-160,

– die Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie (vgl. KA 2008, Nr. 46.) mit den dazu ergangenen diözesanen Ausführungsbestimmungen (vgl. KA 2008, Nr. 84.),

– die Grundordnung des römischen Messbuchs.

§ 2
Aufgaben des Dienstes

(1) Der Dienst des Kommunionhelfers umfasst folgende Aufgaben:

1. in Absprache mit dem Zelebranten die heilige Kommunion in der Eucharistiefeier auszuteilen, sofern bezogen auf die Anzahl der Kommunizierenden ordentliche Spender der heiligen Kommunion (Bischof, Priester, Diakon; can. 910 § 1 CIC) nicht in ausreichender Zahl am Gottesdienstort anwesend sind,

2. auf Bitten des Zelebranten Hostienschalen und Kelch nach Abschluss der Kommunionausteilung an der Kredenz zu purifizieren,

3. die heilige Kommunion zu den Kranken zu bringen,

4. bei plötzlichem Ausfall des Zelebranten einen Wortgottesdienst mit der zur Messfeier versammelten Gemeinde mit Austeilung der heiligen Kommunion zu feiern,

5. das Allerheiligste zur Verehrung auszusetzen und wieder zurückzusetzen, jedoch ohne sakramentalen Segnen,

6. bei der eucharistischen Prozession das Allerheiligste zu tragen.

(2) Für die in Absatz 1 Ziffer 5. und 6. genannten Dienste bedarf es einer gesonderten bischöflichen Beauftragung.

(3) Für die Leitung von Wortgottesdiensten gelten die Regelungen der Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

§ 3
Persönliche Voraussetzungen

Zum Dienst des Kommunionhelfers kann zugelassen werden, wer in der vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche steht, in der Ausübung seiner Rechte als Gläubiger nicht beschränkt ist und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Empfang des Firmsakraments und bei Verheirateten des Ehesakraments;
2. Vollendung des 25. Lebensjahres;
3. Glaube an die sakramentale Gegenwart und Ehrfurcht vor der Eucharistie;
4. Christlicher Lebenswandel in Beruf und Familie;
5. Bewährung und Hochschätzung in der Pfarrgemeinde;
6. Bereitschaft zur Teilnahme an einer vorgängigen Schulung sowie zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung.

§ 4

Sachliche Voraussetzungen

(1) Die Beauftragung von Kommunionhelfern setzt voraus, dass

1. der Zelebrant aus Krankheits- oder Altersgründen nicht in der Lage ist, die heilige Kommunion auszuteilen und kein anderer ordentlicher Spender der heiligen Kommunion diesen Dienst übernehmen kann,
2. bei großer Anzahl der Kommunizierenden die Eucharistiefeyer durch das Austeilen der heiligen Kommunion unangemessen lange dauern müsste und keine weiteren ordentlichen Spender der heiligen Kommunion zur Verfügung stehen,
3. die Zahl der kommunizierenden Kranken, besonders in Krankenhäusern, sehr groß ist bzw. eine größere Zahl an Spendern der heiligen Kommunion erfordert.

(2) Als Richtzahl für die Pfarrgemeinden im Erzbistum Paderborn gilt, dass im Höchstfall doppelt so viele Kommunionhelfer beauftragt werden können, wie Hl. Messen am Sonntag, einschließlich der Vorabendmesse, in der Pfarrgemeinde regelmäßig gefeiert werden.

(3) Die Zelebranten sind ermächtigt, sofern eine wirkliche Notwendigkeit besteht, für den Einzelfall eine geeignete Person zur Kommunionsspendung in der konkreten Situation zu beauftragen.

§ 5

Ausübung des Dienstes

(1) Die Beauftragung zum Kommunionhelfer wird für eine, mehrere oder alle Pfarrgemeinden eines Pastoralverbundes ausgesprochen. Eine Beauftragung kann auch erfolgen für Institute und Einrichtungen, in denen regelmäßig die Eucharistie gefeiert wird.

(2) Der Dienst des Kommunionhelfers ist ausschließlich in Absprache mit dem Zelebranten und unter der Weisung des Ortspfarrers, ggfs. des Kirchenrektors wahrzunehmen. Dabei sind die liturgischen Vorschriften zu beachten. Auch ist es höchst angemessen, dass der Kommunionhelfer den Gottesdienst, in dem er seinen Dienst versieht, von Anfang bis Ende mitfeiert.

(3) In aller Regel trägt der Kommunionhelfer beim Dienst an der Eucharistie liturgische Kleidung (vgl. auch Nr. 120 der Grundordnung des römischen Messbuchs sowie Nr. 61 der Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie).

(4) Der anspruchsvolle liturgische Dienst des Kommunionhelfers bedarf einer kontinuierlichen liturgischen und spirituellen Weiterbildung. Die Verantwortung dafür liegt vorrangig beim Ortspfarrer. Das Erzbistum unterstützt die Weiterbildung durch entsprechende Angebote.

§ 6

Beauftragung

(1) Zur Beauftragung durch den Erzbischof schlägt der Ortspfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat geeignete Kandidaten vor, die die persönlichen Voraussetzungen (vgl. § 3) erfüllen. Ordensleute und Gemeindereferenten sind in Folge ihrer Lebensentscheidung, ihres Berufes und ihres geistlichen Lebens bei Vorliegen der Voraussetzungen vorrangig zu berücksichtigen. In Lebensverbänden obliegt das Vorschlagsrecht dem Hausoberen, in sonstigen kirchlichen Einrichtungen dem Kirchenrektor in Absprache mit dem Träger der Einrichtung.

(2) Die Kandidaten werden zu einem Einführungswochenende zusammengerufen. Von der Teilnahme an diesem Einführungswochenende ist die Bestellung durch den Erzbischof abhängig.

(3) In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann eine vorläufige Beauftragung durch den Erzbischof erfolgen, bevor der Kandidat an dem Einführungswochenende teilgenommen hat.

(4) Die Beauftragung erfolgt im Regelfall für drei Jahre bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres seit der Beauftragung. Durch Allgemeinverfügung des Ortsordinarius, die im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist, wird der Dienst nach Ablauf des Beauftragungszeitraums um weitere drei Kalenderjahre verlängert, sofern nicht der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat oder der Kommunionhelfer selbst darum bittet, von einer Verlängerung abzusehen.

(5) Die Beauftragung als Kommunionhelfer ist der Gemeinde in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Kommunionhelfer ist der Gemeinde im Rahmen einer Einführung vorzustellen.

§ 7

Beendigung des Dienstes

Der Dienst des Kommunionhelfers endet:

1. durch Ablauf des festgesetzten Beauftragungszeitraums, soweit keine Verlängerung erfolgt,
2. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kommunionhelfer sein 75. Lebensjahr vollendet,
3. durch schriftliche Rücktrittserklärung des Kommunionhelfers gegenüber dem Erzbischof,
4. durch Aufhebung der Beauftragung durch den Erzbischof bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes und nach Anhörung des Kommunionhelfers sowie des Ortspfarrers.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Regelungen im Diözesangesetz vom 22. April 1977 (KA 1977, Nr. 122.)

sowie alle dieser Ordnung entgegenstehenden diözesanen Regelungen außer Kraft.

Paderborn, 20.10.2008

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † *Hans-Josef Becker*

Erzbischof

Az.: 11/A 42-21.00.1/7

Nr. 145. Diözesangesetz zur Änderung des Statuts für die Dekanate im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Das „Statut für die Dekanate im Erzbistum Paderborn (Dekanatsstatut)“ vom 27. Januar 2006 (KA 2006, Nr. 17.) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 § 5 Abs. 2 wird angefügt:

„d) alle sonstigen hauptberuflich mit bischöflichem Seelsorgeauftrag mit mindestens 50 v. H. Beschäftigungsumfang in Einrichtungen im Gebiet des Dekanates tätigen Laien.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Geltung.

Paderborn, 23. Oktober 2008

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † *Hans-Josef Becker*

Erzbischof

Az.: 11/A 23-10.00.1/1

Nr. 146. Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung

Das Verbot der kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung entfällt nach der Novellierung des Personenstandsrechts zum 1. Januar 2009. Eine solche kirchliche Trauung entfaltet jedoch keine Rechtsfolgen im staatlichen Rechtsbereich. Daher ist der Kirche daran gelegen, dass auch eine zivilrechtliche Ehe geschlossen wird, damit den Gläubigen deren Rechtswirkungen gewährleistet werden und sie auf diese Weise besser im Stande sind, die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind.

Eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung soll nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn eine standesamtliche Eheschließung für die Brautleute unzumutbar ist.

Bei fehlender Zivileheschließung ist immer das *Nihil obstat* des Ortsordinarius einzuholen.

Bei der Vorbereitung einer kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung ist wie folgt vorzugehen:

1. Es ist das gesonderte Formular zu verwenden.
2. Von den Brautleuten ist zu bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet.
3. Die Brautleute versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.
4. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
5. Die Erklärung der Brautleute ist von den Brautleuten vor dem zuständigen Pfarrer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben.

6. Das Ehevorbereitungsprotokoll und die Erklärung der Brautleute werden an das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat zur Erteilung des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius weitergeleitet.

7. Nach der kirchlichen Trauung erfolgt die vorgeschriebene Eintragung in die Kirchenbücher und/oder die Weitermeldung wie üblich.

Die vorstehende Ordnung setze ich für das Erzbistum Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Das dieser Ordnung angefügte Beiblatt „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ (vgl. Ziffer 1 der Ordnung) ist verbindlich zu verwenden.

Paderborn, 11. November 2008

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † *Hans-Josef Becker*

Erzbischof

Az.: 11/A 43-50.00.1/38

(Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll)

Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Wir _____

(Name der Braut)

und _____

(Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Ehe recht,
- genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe für die kirchliche Trauung ohne Zivileheschließung:

Ort und Datum:

Braut Bräutigam

Pfarrer/Beauftragter

Änderung der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll

1. Änderung der Anmerkung 3

Anmerkung 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.

2. Änderung der Anmerkung 22

In Anmerkung 22 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) angefügt:

g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird vonseiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe her-

vorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

3. Änderung der Anmerkung 25

Anmerkung 25 wird wie folgt neu gefasst:

(25) Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z.B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusehen (Nr. 23, Anm. 3 und 22 g).

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint, mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

(1) Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnete Stelle gemeint, z.B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrei auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.

(2) **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d.h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagabend bis zum folgenden Montagmorgen.

Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus rechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.

(3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann

ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.

(4) Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.

(5) Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.

Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.

(6) Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).

Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.

Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).

Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-)Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.

(7) Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen.

Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

(8) Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.

a) Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.

b) Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.

c) Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a)-c) genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.

(9) **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).

(10) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- e) Weihe (c. 1087);
- f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- g) Frauenraub (c. 1089);
- h) Gattenmord (c. 1090);
- i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 – gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cou-

sin – Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);

j) Schwägerschaft – (cc. 1092 und 109 – nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater – Schwiegertochter; Stiefvater – Stieftochter);

k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 – nur in gerader Linie);

l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Eehindernis nicht mehr vor.

(11) Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor,

wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u. ä.);

als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

(12) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauverbote vorliegen. Liegt ein **Trauverbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauverbote nach c. 1071 § 1:

a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);

b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);

c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;

d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;

e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);

f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

(13) Falls ein **Vorbehalt** vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

(14) Sollte eine **Bedingung** gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.

(15) Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Ver-

pflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstem Bemühen eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.

Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.

– dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;

– dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;

– dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;

– dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;

– dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.

Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.

– dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;

– dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.

(16) Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.

(17) Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.

(18) Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.

(19) Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.

(20) Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor

er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.

(21) Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehemillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehemillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so, dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.

Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

(22) Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:

a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;

b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);

c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillenen und Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;

d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);

e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;

f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).

g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird vonseiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und

bedarf des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbiten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

(23) Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass

a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;

b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);

c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;

d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);

e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);

f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);

g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

(24) Ad *cautelam* kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.

(25) Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das *Nihil obstat* zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22 g).

(26) Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).

(27) Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.

(28) Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevor-

bereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.

Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Fulda, den 25. September 2008

Nr. 147. Grundstatut für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn (in der Neufassung zum 1. Januar 2009)

Präambel

Um den Anforderungen an die künftige Seelsorge vor den sich wandelnden Rahmenbedingungen gerecht zu werden, wurde im Jahr 2000 im Erzbistum Paderborn das Institut der Pastoralverbände flächendeckend eingeführt und zunächst befristet ad experimentum ein diözesanes Grundstatut für Pastoralverbände in Kraft gesetzt. Mit Ablauf der Befristungsphase, unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und nach Durchführung eines Konsultationsprozesses steht nunmehr die Inkraftsetzung einer überarbeiteten Fassung dieses Grundstatuts an. Dabei ist zu beachten, dass das Institut der Pastoralverbände offen ist für künftige Entwicklungen, etwa im Hinblick auf die Fusion bestehender Verbände zu einem größeren Verbund oder die Umwandlung eines bestehenden Verbundes in eine gegliederte neue Gesamtpfarrei. Vor diesem Hintergrund wird das Grundstatut für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn nachfolgend neu gefasst.

*Artikel 1
Begriff*

(1) Der Pastoralverbund ist ein Seelsorgeraum der Kooperation und des gemeinsamen Handelns rechtlich selbstständig bleibender benachbarter Pfarreien und Pfarrvikarien im Sinne von can. 374 § 2 CIC, deren Seelsorge, unbeschadet der Möglichkeit abweichender Regelungen durch den Ortsordinarius im Einzelfall, nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC einem gemeinsamen Pfarrer zur Gesamtleitung anvertraut ist.

(2) Der Pastoralverbund besitzt keine Rechtspersönlichkeit

*Artikel 2
Aufgaben*

(1) Der Pastoralverbund hat die Aufgabe, das kirchliche Leben in den Gemeinden, Einrichtungen und pastoralen Orten zu fördern und Formen einer fruchtbaren Zusammenarbeit für eine missionarische Tätigkeit in der Welt von heute zu suchen und zu verwirklichen. Ziel ist die Bündelung und Stärkung der pastoralen und diakonalen Dienste und der Verwaltungsaufgaben. Jeder Pastoralverbund arbeitet unter Beachtung der pastoralen Vorgaben des Erzbischofs nach einem eigenen pastoralen Konzept.

(2) Die Sorgen und Anliegen der Menschen in ihrer konkreten Lebenswirklichkeit sind hierbei im Blick. Um die Hirtenaufgabe sorgfältig wahrzunehmen, hat der Pastoralverbundsleiter darum bemüht zu sein, die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen zu kennen (vgl. can. 529 § 1 CIC). Das gilt entsprechend auch für die weiteren Priester, Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten.

*Artikel 3
Errichtung, Veränderung, Aufhebung*

Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pastoralverbänden erfolgt durch Dekret des Erzbischofs nach Anhörung des Dechanten, der Dekanatspastoralkonferenz sowie des Dekanatspastoralrates. Zuvor sind die beteiligten Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände zu hören.

*Artikel 4
Name, Sitz, Struktur*

Name und Sitz des Pastoralverbundes sowie im Bedarfsfall weitere Regelungen zur Verfasstheit werden durch den Erzbischof verbindlich festgelegt

*Artikel 5
Pastoralverbundsleiter*

(1) Der Pastoralverbundsleiter wird durch ein gesondertes Dekret des Erzbischofs nach Anhörung des Dechanten frei bestellt und abberufen (can. 193 § 3 CIC). Eine Befristung der Bestellung ist möglich.

(2) Im Regelfall wird der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes nach can. 515 § 1, 519, 526 § 1 CIC in den beteiligten Pfarreien und Pfarrvikarien zum Pastoralverbundsleiter bestellt werden. Sind verschiedene Priester für verschiedene Pfarreien oder Pfarrvikarien des Verbundes mit dem jeweiligen Leitungsamt betraut, so wird im Regelfall einer von ihnen zum Pastoralverbundsleiter bestimmt.

(3) Die rechtliche Ausgestaltung des Amtes des Pastoralverbundsleiters wird im Errichtungsdekret für den Pastoralverbund festgelegt, unbeschadet der Möglichkeit abweichender Regelungen durch den Ortsordinarius im Einzelfall.

(4) Dem Pastoralverbundsleiter obliegt dem Erzbischof gegenüber die Gesamtverantwortung für die Seelsorge im Pastoralverbund. Er trägt unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben Sorge für die Zusammenarbeit des pastoralen Personals und vertritt den Pastoralverbund nach außen.

(5) Das Amt des Pastoralverbundsleiters endet außer durch Abberufung nach Maßgabe von can. 193 § 3 CIC (vgl. Abs. 1) durch Zeitablauf im Falle der Befristung, durch den vom Erzbischof angenommenen Verzicht auf das Amt sowie mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst im Bereich des Pastoralverbundes.

(6) Die Vertretung des Pastoralverbundsleiters erfolgt durch den weiteren hauptamtlichen Priester im Verbund. Sind mehrere weitere hauptamtliche Priester vorhanden, so obliegt die Vertretung dem der Weihe nach dienstältesten Priester. Der Dechant kann im Einzelfall einen anderen Priester mit der Vertretung betrauen.

Artikel 6 Pastoralteam

(1) Alle mit bischöflichem Seelsorgeauftrag in Gemeinden und Einrichtungen im Bereich des Pastoralverbundes eingesetzten Priester, Diakone und hauptberuflichen Laien im pastoralen Dienst bilden das Pastoralteam des Verbundes. Im Einzelfall oder bei Zweifeln entscheidet der Ortsordinarius über die Zugehörigkeit. Für die verschiedenen Ämter und Dienste im Pastoralverbund bestehen verbindliche Aufgabenumschreibungen durch den Ortsordinarius. Die Trauvollmacht bestimmt sich nach dem allgemeinen und partikularen Kirchenrecht.

(2) Mindestens vierzehntägig treffen sich die Mitglieder des Pastoralteams unter der Leitung des Pastoralverbundsleiters zur Dienstbesprechung. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder verpflichtend, sofern nicht ein rechtmäßiger Hinderungsgrund vorliegt (Urlaub, Krankheit o.ä.) oder im Einzelfall aus gerechtem Grund durch den Pastoralverbundsleiter Befreiung erteilt wurde.

(3) Zu den Inhalten der Dienstbesprechung gehören neben dem geistlich-theologischen Austausch und der ständigen gegenseitigen Information insbesondere

- Behandlung pastoraler Fragestellungen und Aufgaben im Pastoralverbund, insbesondere des Pastorkonzeptes
- Beratung und Umsetzung gemeinsamer Vorhaben
- Verteilung, verbindliche Absprache und Koordination der Dienste und Aufgaben
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Pastoralverbundsrates oder des Gesamtpfarrgemeinderates
- Erstellung des Urlaubs- und Vertretungsplans im Pastoralverbund.

(4) Im Bedarfsfall kann der Pastoralverbundsleiter weitere hauptberufliche, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Pastoralverbundes beratend hinzuziehen.

(5) Über jede Dienstbesprechung ist ein Protokoll zu fertigen und allen Mitgliedern des Pastoralteams zuzuleiten

(6) Verbindliche Entscheidungen zur Arbeit im Pastoralteam können nur mit Zustimmung des Pastoralverbundsleiters gefasst werden.

Artikel 7 Gremien

(1) In jedem Pastoralverbund besteht ein Pastoralverbundsrat nach Maßgabe von Artikel 8. Durch übereinstimmenden Beschluss aller Pfarrgemeinderäte der Pfarreien und Pfarrvikarien des Verbundes kann mit Wirkung für die nächste ordentliche Amtszeit der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn anstelle des Pastoralverbundsrates und der einzelnen Pfarrgemeinderäte ein Gesamtpfarrgemeinderat auf Pastoralverbundsebene nach Maßgabe von Artikel 9 gebildet werden. Der so gebildete Gesamtpfarrgemeinderat kann je für die nächste ordentliche Amtszeit die erneute Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates beschließen.

(2) Die örtlichen Pfarrgemeinderäte in den Pfarreien und Pfarrvikarien des Pastoralverbundes haben bei ihrer Tätigkeit die vom Pastoralverbundsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu berücksichtigen.

(3) Die Rechtsstellung der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Pastoralverbundes nach weltlichem und kirchlichem Recht bleibt unberührt. Die Anliegen des Pastoralverbundsrates, ggf. des Gesamtpfarrgemeinderates, werden sie bedenken.

Artikel 8 Pastoralverbundsrat

(1) Dem Pastoralverbundsrat obliegt die Beratung, Koordinierung und Beschlussfassung der den Pastoralverbund gemeinsam betreffenden pastoralen Vorhaben, Anliegen und Fragestellungen.

(2) Dem Pastoralverbundsrat gehören für die Dauer ihres Amtes mit Stimmrecht an:

- a) der Pastoralverbundsleiter als Vorsitzender
- b) die weiteren Mitglieder des Pastoralteams
- c) die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte.

Übersteigt die Anzahl der Mitglieder zu b) die Anzahl der Mitglieder zu c), so ist entweder die Anzahl der Mitglieder zu b) bis zur Höhe der Anzahl der Mitglieder zu c) zu reduzieren oder die Anzahl der Mitglieder zu c) bis zur Anzahl der Mitglieder zu b) durch weitere gewählte Mitglieder aus den Pfarrgemeinderäten aufzustocken. Die Entscheidung darüber, nach welcher der beiden Alternativen verfahren wird sowie die Bestimmung der betroffenen Personen obliegt dem Pastoralverbundsleiter.

(3) Beratend nehmen an den Sitzungen des Pastoralverbundsrates teil:

- ein vom gemeinsamen Finanzausschuss (vgl. Art. 10) aus seinen Reihen bestimmtes Mitglied
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der haupt- und nebenberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralverbund
- je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den Bereichen der katholischen Erwachsenen- und Jugendverbände im Pastoralverbund
- ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Bereich der Caritas im Pastoralverbund

Die Benennung und Abberufung der Vertreter und Vertreterinnen obliegt dem Pastoralverbundsleiter in Absprache mit den Mitgliedern des Pastoralverbundsrates.

Der Pastoralverbundsleiter kann zu einzelnen Themen Verantwortliche und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Der Pastoralverbundsrat kommt mindestens vierteljährlich zusammen. Für die Einberufung, Arbeitsordnung und Beschlussfassung finden im Übrigen die entsprechenden Bestimmungen für Pfarrgemeinderäte in der jeweils geltenden Fassung analoge Anwendung, wobei die dort dem Pfarrer und dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben vom Pastoralverbundsleiter wahrgenommen werden.

Artikel 9 Gesamtpfarrgemeinderat

(1) Anstelle des Pastoralverbundsrates und der einzelnen Pfarrgemeinderäte kann gemäß Artikel 7 Abs. 1 ein Gesamtpfarrgemeinderat auf Pastoralverbundsebene eingerichtet werden. Auf den Gesamtpfarrgemeinderat sind die diözesanen Bestimmungen zum Pfarrgemeinde-

rat in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) Der Pastoralverbundsleiter ist für die Dauer dieses Amtes amtliches Mitglied des Gesamtpfarrgemeinderates und seines Vorstandes und übt die dem Pfarrer zukommenden Aufgaben, Rechte und Pflichten aus. Sind im Pastoralverbund weitere Priester als Inhaber eines seelsorglichen Leitungsamtes tätig, so gehören auch diese für die Dauer dieses Leitungsamtes als amtliche Mitglieder dem Gesamtpfarrgemeinderat und seinem Vorstand an.

(3) Die Mitglieder des Pastoralteams gehören als amtliche Mitglieder dem Gesamtpfarrgemeinderat an.

(4) Aus jedem Kirchenvorstand im Pastoralverbund nimmt ein gewähltes Kirchenvorstandsmitglied, ferner aus jeder Pfarrei und Pfarrvikarie, soweit vorhanden, je ein Vertreter oder eine Vertreterin der in den dortigen Einrichtungen hauptberuflich Tätigen beratend teil.

(5) Die zu wählenden Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates werden zeitgleich gesondert in jeder Pfarrgemeinde mit eigener Kandidatenliste nach Maßgabe der diözesanen Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der jeweils gültigen Fassung gewählt. Für je angefangene 1 000 Gemeindemitglieder ist von der Pfarrgemeinde ein Mitglied zu wählen.

(6) Liegt in einem nach den Vorgaben dieses Artikels gebildeten Gesamtpfarrgemeinderat der Anteil der gewählten Mitglieder unter 2/3 der Gesamtzahl aller amtlichen, gewählten und berufenen Mitglieder, so ist die Gesamtzahl bis zur Erreichung eines 2/3-Anteils gewählter Mitglieder, unter Wahrung des Proporz zwischen den Pfarrgemeinden, zu erhöhen.

(7) Der Gesamtpfarrgemeinderat kann Sachausschüsse auch für einzelne oder alle Pfarreien und Pfarrvikarien des Verbundes bilden (Gemeindeausschuss). Deren Sitzungen sind öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Artikel 10 Finanzierung

(1) Zur eigenständigen Finanzierung seiner Aufgaben und für besondere pastorale Initiativen auf Ebene des Pastoralverbundes steht diesem ein eigenes jährliches Budget zur Verfügung, das durch direkte Zuweisung von

Kirchensteuermitteln und durch eine angemessene Umlage der Kirchengemeinden des Pastoralverbundes finanziert wird. Die verantwortliche Bewirtschaftung dieses Budgets obliegt dem Pastoralverbundsleiter.

(2) In jedem Pastoralverbund besteht ein gemeinsamer Finanzausschuss, dessen Aufgabe es ist, den Pastoralverbundsleiter bei der Bewirtschaftung dieses Budgets zu beraten. Zugleich dient der gemeinsame Finanzausschuss der Beratung und Koordinierung der vermögensrechtlichen Fragen, die von den einzelnen Kirchenvorständen im Hinblick auf den Pastoralverbund zu beschließen sind.

(3) Der gemeinsame Finanzausschuss setzt sich zusammen aus je einem von jedem Kirchenvorstand im Pastoralverbund durch Beschluss aus den eigenen Reihen berufenen Kirchenvorstandsmitglied. Die Zugehörigkeit endet, außer durch Rücktritt, durch Abberufung durch Beschluss des Kirchenvorstandes sowie mit Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand. Ein Mitglied des Pastoralverbundsrates, ggf. des Gesamtpfarrgemeinderates, nimmt beratend teil.

(4) Das Nähere regelt eine Ausführungsverordnung.

Artikel 11 Territoriale Umschreibung

Die territoriale Umschreibung der zu errichtenden Pastoralverbünde erfolgt in einem eigenen bischöflichen Gesetz (Zirkumskriptionsgesetz).

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt zum 1. Januar 2009 an die Stelle der zu diesem Zeitpunkt auslaufenden Fassung vom 3. Juli 2000 (KA 2000, Nr. 86.; KA 2005, Nr. 37.; KA 2007, Nr. 5.).

Paderborn, 12. November 2008

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † *Hans-Josef Becker*

Erzbischof

Az.: 11/A 24-20.00.1/2

Personalnachrichten

Nr. 148. Heilige Weihen

Am 21. Juni 2008 erteilte Herr Weihbischof Matthias König in der Kirche St. Aegidius in Wiedenbrück folgenden Kandidaten die Diakonenweihe:

Engel, Klaus	St. Martin, Netphen
Kamphans, Matthias	St. Katharina, Unna
Massolle, Stephan Josef	St. Joseph, Bredenborn
Schwamborn, Simon	St. Lambertus, Ense-Bremen
Schwarzmann, Daniel	St. Barbara, Castrop-Rauxel

Am 10. Oktober 2008 erteilte S.E. Walter Kardinal Kasper in der Kirche Sant'Ignazio in Rom folgendem Kandidaten für das Erzbistum Paderborn die Priesterweihe:

Stoffers, Johannes St. Christophorus, Holzen

Herr Weihbischof Manfred Grothe hat am 17. Oktober 2008 in der Konviktskirche folgende Herren unter die Kandidaten für das Priesteramt aufgenommen:

Adolfs, Carsten St. Petrus und Andreas, Brilon

Heinemann, Jörg-Martin Heilig Geist, Hagen-Ernst
 Pehle, Matthias Philipp St. Peter und Paul, Baierbrunn
 Püttmann, Markus St. Martinus, Olpe

Am 17. August 2008 erteilte Herr Weihbischof Dr. Stephan Ackermann, Trier, mit Zustimmung des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker in der Pfarrkirche St. Vinzenz von Paul zu Witten folgendem Kandidaten die Diakonenweihe:

Frater Alexander Prosche CR

Nr. 149. Neuer Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung

Erzbischof Hans-Josef Becker hat mit Wirkung vom 1. November 2008 Herrn Domkapitular Prälat Theodor Ahrens von seinen Ämtern als Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Erzbischöflichen Generalvikariat und als Wirklicher Geistlicher Rat entpflichtet und Herrn Oberstudienrat i.K. Joachim Göbel zu diesem Zeitpunkt zum neuen Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Erzbischöflichen Generalvikariat und zum Wirklichen Geistlichen Rat ernannt.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 150. Haushaltsrichtlinien 2009

Haushaltspläne und Rechnungen der Einrichtungen, Institute und Verbände

1. Die Haushaltspläne 2009 der Einrichtungen und Institute sowie der Verbände sind spätestens bis zum 31.12.2008 zur Genehmigung vorzulegen. Den Haushaltsplänen sind die Stellenpläne und Stellenübersichten beizufügen. Personalkosten dürfen nur im Rahmen des genehmigten Stellenplanes veranschlagt werden. Personalkosten für Aushilfen sind im Haushaltsplan nicht zu veranschlagen. Notwendige Aushilfen sind ausschließlich bei der Hauptabteilung Personal und Verwaltung im Erzbischöflichen Generalvikariat zu beantragen und werden von dort auch abgerechnet.

Die Jahresrechnungen für das Jahr 2008 sind der Hauptabteilung Finanzen, Abt. 6.2 des Erzbischöflichen Generalvikariates bis zum 31.5.2009 vorzulegen.

2. Sachkosten dürfen im Haushaltsplan 2009 bis zu 1 % höher als im Haushaltsjahr 2008 veranschlagt werden, bei Personalkosten können für nicht vermeidbare Kostensteigerungen auf Basis des genehmigten Stellenplanes bis zu 5 % kalkuliert werden. Sollten sich aus dem Jahresergebnis 2007 oder aus dem bisherigen Kostenverlauf in 2008 niedrigere Werte arbeiten lassen, so sind diese der Berechnung des Finanzbedarfs zugrunde zu legen.

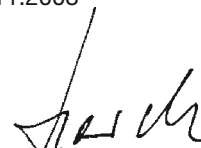
Einmalige oder außerordentliche Ausgaben, die in diesen Berechnungsgrundlagen enthalten sind, dürfen nicht in die Ermittlung des Finanzbedarfs für 2009 einbezogen werden.

3. Die Pauschalzuweisung für die Sachkosten der Dekanate erhöht sich in 2009 um 3,7 % (Erhöhung des Punktwerts für die Kirchengemeinden). Somit beträgt der Kirchensteuerzuschuss in 2009 12444,- € je Dekanat und Jahr. Dem Wesen einer Pauschale entsprechend stehen bei Minderausgaben im Sachkostenbereich die verbleibenden Mittel für Folgeperioden zur Verfügung. Mehrausgaben werden jedoch nicht aus zusätzlichen Kirchensteuermitteln finanziert. Personalkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromieten und Mietnebenkosten werden nicht über die Sachkostenpauschale, sondern gesondert durch das Erzbischöfliche Generalvikariat abgerechnet.

4. Hinsichtlich der Bezuschussung der Verbände gelten grundsätzlich die bestehenden Förderrichtlinien in Anwendung des Schreibens der Hauptabteilung Finanzen vom 7.12.2005, Az.: 6/97-10.00.8/1, soweit nicht vom Erzbischöflichen Generalvikariat Sonderregelungen verbindlich getroffen sind.

Der Kirchensteuerbeschluss für 2009 im Bereich der Verbände kann max. nur bis zur Höhe des Zuschusses des Haushaltsjahres 2008 zuzüglich einer 3,7-%-igen Steigerung bewilligt werden. Die festgesetzten Etatzuschüsse werden als Pauschale zur Verfügung gestellt. Die jährliche Vorlage der Berechnungsgrundlage durch die Verbände ist daher nicht erforderlich. Eine Nachbewilligung von Zuschüssen über diese Festsetzungen hinaus ist nicht ausgeschlossen, sodass für die notwendige Begrenzung der Ausgaben unbedingt Sorge zu tragen ist.

Paderborn, 6.11.2008



Generalvikar

Nr. 151. Leitlinien zur Vorbeugung und Hilfe bei Abhängigkeitserkrankungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Erzbischöflichen Generalvikariates

Gliederung:

Vorwort

1. Gegenstand und Geltungsbereich
2. Ziele
3. Abhängigkeit bzw. Sucht als Krankheit und Gebrauch von Suchtmitteln während der Arbeitszeit
4. Suchtbeauftragter
5. Verfahrensweise (Fünf-Stufen-Plan)
6. Begleitung während der Therapie und Wiedereingliederung

7. Rückfall

8. Inkrafttreten

Vorwort

Abhängigkeitserkrankungen haben in unserer Zeit aus verschiedenen Gründen zugenommen. Betroffen sind Menschen aller Bevölkerungsschichten. Der Vorbeugung und wirksamen Hilfe für gefährdete oder erkrankte Mitarbeiter* sollen die hier vorgelegten Leitlinien dienen. Neben allgemeiner Information und Sensibilisierung hinsichtlich suchtgefährdeter oder suchtkranker Mitarbeiter werden konkrete Hilfen, gegebenenfalls aber auch notwendige Konsequenzen aufgezeigt.

Die Leitlinien gehen von der Erkenntnis aus, dass Sucht – medizinisch gesehen – eine Krankheit ist. Sie machen deutlich, dass eine unbehandelte Suchterkrankung erhebliche Auswirkungen auf den Dienst des betroffenen Mitarbeiters und sein Umfeld hat. Von daher ist der rechte Umgang mit suchtgefährdeten oder suchtkranken Mitarbeitern sowie die entschiedene Behandlung der Suchterkrankung nicht nur für die Betroffenen selbst unbedingt geboten.

Ich hoffe, dass die folgenden Leitlinien, die ich aus meiner Fürsorgepflicht als Generalvikar für meine Mitarbeiter erlasse, Gefährdeten oder Erkrankten sowie allen, die mit ihnen zusammenleben und zusammenarbeiten, hilfreich sind.

1. Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Diese Leitlinien beziehen sich auf alle Formen von Suchterkrankungen, und zwar sowohl in Fällen stoffgebundener (Alkohol, Medikamente, Drogen) als auch nicht stoffgebundener Abhängigkeit (z. B. Spielsucht, Internetsucht).

1.2 Sie regeln die Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Suchtgefahren und Hilfe bei Problemen und Konflikten, die aus dem Gebrauch von Suchtmitteln bei der Ausübung des Dienstes entstehen, und enthalten Handlungsanweisungen an die Vorgesetzten.

1.3 Sie gelten für alle Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates einschließlich der leitenden Mitarbeiter mit Ausnahme der Diözesankleriker und Kleriker anderer Diözesen und Ordenskleriker, soweit sie mit amtlichem Auftrag im Erzbistum Paderborn eingesetzt sind.

2. Ziele

Die mit diesen Leitlinien angestrebten Ziele sind:

- a) der Entwicklung von Suchtverhalten bei Mitarbeitern rechtzeitig entgegenzuwirken;
- b) die Vorgesetzten zu befähigen, bei Suchtproblemen von Mitarbeitern auf diese zuzugehen und sachgerecht zu handeln;
- c) alle Mitarbeiter im Umgang mit Betroffenen zu sensibilisieren und zu motivieren, ihre eigenen Wahrnehmungen gegenüber dem Betroffenen wie auch dem Vorgesetzten gegenüber rechtzeitig offen anzusprechen;

d) suchtkranken Mitarbeitern rechtzeitig und sachkundig Hilfe anzubieten;

e) die Gleichstellung suchtkranker Mitarbeiter mit anderen Kranken sicherzustellen und einer Diskriminierung der Betroffenen entgegenzuwirken;

f) an das Umfeld zu appellieren, bei der Begrenzung der negativen Folgen der Suchterkrankung mitzuwirken und nicht in einer sogenannten Co-Abhängigkeit zu verharren;

g) die Gleichbehandlung aller Suchtkranken durch ein einheitliches Handlungskonzept sicherzustellen.

3. Abhängigkeit bzw. Sucht als Krankheit und Gebrauch von Suchtmitteln während der Arbeitszeit

3.1 Abhängigkeit bzw. Sucht ist eine Krankheit, die in allen sozialen und beruflichen Bereichen und damit auch auf allen Hierarchieebenen der Arbeitswelt auftritt. Nur rechtzeitiges Eingreifen und Anbieten von Hilfe eröffnet den Gefährdeten oder bereits Erkrankten eine realistische Chance, aus eigenem Antrieb den Verbleib bzw. Wiedereinstieg in ihr berufliches und soziales Umfeld zu erreichen.

3.2 Suchtmittelabhängigkeit bedarf einer ambulanten bzw. stationären Behandlung im Therapieverbund (psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstellen, Fachkliniken und Selbsthilfegruppen).

3.3 Das beharrliche Leugnen und Verschleiern sowie fehlende Krankheitseinsicht des Betroffenen, verbunden mit mangelnder Bereitschaft zur Zusammenarbeit, sind typische Kennzeichen einer Suchterkrankung. Mit einem Rückfall während oder nach einer Suchttherapie muss bei Abhängigkeitserkrankungen ebenfalls gerechnet werden; er gehört zum normalen Krankheitsbild und wird entsprechend behandelt.

3.4 Mitarbeiter, die gelernt haben, abstinent zu leben, bedürfen der besonderen Unterstützung ihres Vorgesetzten.

3.5 Die Einnahme von Suchtmitteln während der Arbeitszeit ist grundsätzlich untersagt. Die jeweiligen Leiter der Organisationseinheiten können Ausnahmen zulassen. Es ist nicht gestattet, unter Suchtmittel einfluss die Arbeit anzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Einnahme von Mitteln aus gesundheitlichen Gründen notwendig und deshalb ärztlich verordnet ist.

4. Suchtbeauftragter

4.1 Der Dienstgeber ernennt nach Anhörung der Mitarbeitervertretung im Erzbischöflichen Generalvikariat einen Mitarbeiter zum Suchtbeauftragten für die Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates. Der Suchtbeauftragte ist in der Wahrnehmung der Aufgaben fachlich weisungsfrei und unterliegt der Schweigepflicht. Er hat die Verpflichtung und erhält Möglichkeiten zur erforderlichen fachspezifischen Aus- und Fortbildung sowie Supervision.

4.2 Jeder Mitarbeiter hat das Recht, sich aus eigenem Antrieb unmittelbar und vertraulich an den Suchtbeauftragten zu wenden. Der Suchtbeauftragte unterliegt grundsätzlich der Schweigepflicht, außer der Betroffene hat ihn zuvor ausdrücklich davon entbunden.

4.3 Zu den Aufgaben des Suchtbeauftragten gehören vor allem

* Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

a) die allgemeine Information und Aufklärung der Mitarbeiter über mögliche Ursachen und Gefahren von Abhängigkeitserkrankungen;

b) die Beratung und Unterstützung der Betroffenen bei der Suche nach externen Betreuungs- und Behandlungsmöglichkeiten (ambulante oder stationäre Heilverfahren) und bei der Nachsorge;

c) die Förderung der Krankheitseinsicht und Therapiemotivation sowie der individuellen Kompetenz im Umgang mit der Suchtproblematik als Hilfe zur Selbsthilfe und Beitrag zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Betroffenen;

d) die Unterstützung des Dienstgebers und der Vorgesetzten beim Umgang mit abhängigkeitskranken Mitarbeitern, insbesondere durch Beratung und Teilnahme an den Dienstgesprächen im Rahmen des Fünf-Stufen-Plans nach Abschnitt 5 sowie durch geeignete Fortbildungsangebote;

e) die Zusammenarbeit mit den psychosozialen Beratungsstellen und den anerkannten Selbsthilfeorganisationen und -gruppen.

4.4 Der Suchtbeauftragte berichtet dem Dienstgeber regelmäßig über seine Tätigkeit.

5. Verfahrensweise (Fünf-Stufen-Plan)

5.1 Das Verfahren (Fünf-Stufen-Plan) beinhaltet das Zusammenwirken von persönlicher Ansprache, konkreten Angeboten, Auflagen und Folgemaßnahmen, auch arbeitsrechtlicher Art. Es entwickelt sich in fünf Stufen:

5.1.1 Vertrauliches Gespräch (Stufe 1)

(1) Werden bei einem Mitarbeiter spürbare Beeinträchtigungen in der Ausübung seines Dienstes festgestellt, die den Zusammenhang mit einer Suchterkrankung vermuten lassen, sucht der Vorgesetzte unverzüglich ein erstes vertrauliches Gespräch mit dem Betroffenen. Dabei benennt er gegenüber dem Betroffenen die auffälligen Verhaltensweisen und zeigt Wege zur Hilfe auf, wozu insbesondere auch die Kontaktaufnahme zum Suchtbeauftragten gehört. Gleichzeitig weist der Vorgesetzte darauf hin, dass bei fortdauernden Auffälligkeiten gemäß diesen Leitlinien verfahren wird.

(2) Zur Vorbereitung des Gesprächs soll der Dienstvorgesetzte den Suchtbeauftragten zur Beratung hinzuziehen.

(3) Nach dem Gespräch fertigt der Vorgesetzte ein Gesprächsprotokoll an, das dem Betroffenen in Kopie ausgehändigt wird. Das Protokoll wird beim Vorgesetzten in einer besonderen Handakte aufbewahrt, die verschlossen aufzubewahren ist und – sofern es in diesem Zeitraum zu keinen neuerlichen Vorkommnissen kommt – nach zwei Jahren während eines reflektierenden Gesprächs zwischen dem Vorgesetzten und dem Betroffenen vernichtet.

5.1.2 Folgegespräch (Stufe 2)

(1) Tritt in der Person des Betroffenen keine positive Veränderung ein, führt der Vorgesetzte spätestens nach 4 Wochen ein zweites Gespräch mit dem Betroffenen. Der Vorgesetzte stellt die Situation aufgrund der Anzeichen und Vorkommnisse dar. Er fordert den Betroffenen auf, unverzüglich die Hilfe von Suchtfachleuten in Anspruch zu nehmen, wozu insbesondere das Aufsuchen einer aner-

kannten Suchtberatungsstelle oder entsprechender Einrichtungen gehört. Der Betroffene wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass er fachliche Hilfe ablehnt oder es zu neuerlichen Vorkommnissen im Zusammenhang einer möglichen Suchterkrankung kommt, durch den Vorgesetzten umgehend der Dienstgeber zu informieren ist und er in der Folge mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hat.

(2) An diesem Gespräch nehmen außer dem Vorgesetzten und dem Betroffenen der Suchtbeauftragte und – sofern der Betroffene dies wünscht – eine Person seines Vertrauens teil.

(3) Von diesem Gespräch fertigt der Vorgesetzte ein Gesprächsprotokoll an, das den Gesprächsteilnehmern ausgehändigt wird. Der Vorgesetzte nimmt auch dieses Protokoll zu seiner besonderen Handakte. Es wird bei Vorliegen der in Nr. 5.1.1 Abs. 3 S. 2 genannten Voraussetzungen ebenfalls nach zwei Jahren während eines reflektierenden Gesprächs vernichtet.

5.1.3 Gespräch mit Ermahnung und erste Maßnahmen (Stufe 3)

(1) Kommt es zu akuten neuerlichen Vorkommnissen und lehnt der Betroffene therapeutische Hilfestellung hartnäckig ab, informiert der Vorgesetzte unverzüglich den Dienstgeber. Dieser oder ein von ihm Beauftragter führt daraufhin mit dem Betroffenen ein Gespräch, in dem dieser ermahnt und gleichzeitig ihm gegenüber deutlich gemacht wird, dass bei Fortbestehen mangelnder Therapiebereitschaft arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses drohen. Zudem können weitere Maßnahmen angeordnet werden (z.B. Herausnahme aus der Gleitzeit, Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem 1. Tag der Erkrankung).

(2) An diesem Gespräch nehmen auch der Suchtbeauftragte sowie der Vorgesetzte und – sofern der Betroffene dies wünscht – eine Person seines Vertrauens teil. Außerdem kann zusätzlich der vom Dienstgeber bestellte Vertrauensarzt beteiligt werden.

(3) Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das den Gesprächsteilnehmern ausgehändigt und zur Personalakte genommen wird.

5.1.4 Gespräch und Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Stufe 4)

(1) Tritt in der Person des Betroffenen nach wie vor keine positive Veränderung ein, meldet dies der Vorgesetzte unverzüglich dem Dienstgeber. Der Dienstgeber stellt in einem Gespräch mit dem Betroffenen, an dem auch der Vorgesetzte teilnimmt, die Erfolglosigkeit der bisherigen Maßnahmen fest und ergreift gegenüber dem Betroffenen die geeigneten Maßnahmen (insbesondere die Erteilung einer Abmahnung, ggf. auch der Entzug von Aufgaben bzw. Freistellung von der Arbeit). Der Betroffene wird schriftlich aufgefordert, sich unverzüglich von dem Betriebsarzt oder Amtsarzt untersuchen zu lassen bzw. sich unverzüglich einer geeigneten Therapie zu unterziehen.

(2) Die entsprechenden Schriftstücke mit Gesprächsprotokoll werden zur Personalakte genommen.

5.1.5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Stufe 5)

Ist der Betroffene weiterhin nicht therapiebereit bzw. kommt er der schriftlichen Aufforderung nicht nach oder schlägt die Einleitung einer Behandlung durch von ihm zu vertretende Umstände fehl oder bricht er eine Therapie-

maßnahme vorzeitig ab, erfolgt grundsätzlich die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Dienstgeber.

5.2 Die Abfolge der einzelnen Stufen kann vom Vorgesetzten in Absprache mit dem Dienstgeber an jeder Stelle unterbrochen werden, wenn der Betroffene erkennbar und nachweislich an der Behandlung seiner Erkrankung und Rehabilitation mitwirkt. In diesem Fall führt der Vorgesetzte nach 4 bis 6 Wochen ein Reflexionsgespräch mit dem Betroffenen. Ziel dieses Gespräches ist es insbesondere, den Betroffenen in seinem Bemühen um eine abstinente Lebensweise zu bestärken und ihn nach Möglichkeit durch geeignete Vereinbarungen, Maßnahmen und Hilfsangebote am Arbeitsplatz zu unterstützen.

6. Begleitung während der Therapie und Wiedereingliederung

6.1 Während der stationären bzw. ambulanten Therapie-maßnahmen wird der Betroffene durch den Vorgesetzten und dem Suchtbeauftragten begleitet und unterstützt. Dies gilt insbesondere auch für die Zeit nach Abschluss der Therapiemaßnahmen, wobei das Bemühen um die Wiedereingliederung des Betroffenen im Vordergrund steht.

6.2 Der Betroffene ist auf seine Pflicht zur Gesunderhaltung hinzuweisen. Er hat ambulante Hilfsangebote wie insbesondere die Teilnahme an einer geeigneten Selbsthilfegruppe mindestens für die Dauer von zwei Jahren regelmäßig in Anspruch zu nehmen. Der Betroffene hat seine Teilnahme in geeigneter Weise zu belegen.

6.3 Bei der Wiedereingliederung ist zu prüfen, ob ein Wechsel des bisherigen Arbeitsplatzes notwendig ist.

7. Rückfall

7.1 Ein Rückfall liegt vor, wenn der Betroffene, der sich einer Therapie unterzogen hat, das Suchtmittel erneut zu sich nimmt und hierdurch dienstliche Beeinträchtigungen auslöst.

7.2 (1) Ein Rückfall nach mehr als zweijähriger Abstinenz wird wie eine Neuerkrankung gewertet.

(2) Erfährt der Vorgesetzte von einem möglichen Rückfall, hat er unverzüglich das Gespräch mit dem Betroffenen zu suchen.

(3) Die weitere Vorgehensweise richtet sich nach dem Fünf-Stufen-Plan (Nr. 5.1.2 – 5.1.5.). An welcher Stelle das Verfahren wieder aufgenommen wird, entscheidet der Dienstgeber im Sinne einer möglichst schnellen und konsequenten Reaktion im Interesse des Betroffenen und der dienstlichen Bedürfnisse.

8. Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Paderborn, den 22. Oktober 2008

L.S.



Generalvikar

Az.: 5/A 37-13.00.1/48

Nr. 152. Kommunionhelfervorbereitungskurse im Jahr 2009

Im Jahr 2009 finden an folgenden Terminen Kommunionhelfervorbereitungskurse statt:

10./11. Januar
14./15. Februar
18./19. April
16./17. Mai
20./21. Juni
18./19. Juli
24./25. Oktober
14./15. November
5./6. Dezember

Die Kurse finden statt im Haus Maria Immaculata, Malinckrodtstr. 1 in Paderborn.

Verbindliche Anmeldungen zu diesen Kursen sind vom Pfarrer rechtzeitig schriftlich an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Referat Liturgie, zu richten. Nähere Absprachen erfragen Sie bitte unter der Tel.-Nr.: (0 52 51) 1 25-16 54, Frau Schonlau.

Nr. 153. Kommunionsspendung durch Laien

Alle Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahre 2008 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2011 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Kommunionhelfer oder die Kommunionhelferin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 154. Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates und Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone

Auf der Jahrestagung der Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn am 25. Oktober 2008 wurde Diakon Thomas *Huneke*, Rheda-Wiedenbrück, zum Diözesansprecher der Ständigen Diakone gewählt.

Neben dem Diözesansprecher gehören als gewählte Mitglieder dem Diakonenrat an:

Michael *Albrecht*, Bielefeld
Friedrich *Arns*, Wenden-Hünsborn
Josef *Bilstein*, Lippstadt
Hans-Josef *Fabritz*, Höxter
Klaus *Herbrand*, Höxter-Stahle
Gottfried *Rempe*, Bad Driburg
Richard *Schleyer*, Salzkotten

Nr. 155. Hinweise zur Kollekte Afrikatag 2009

Am 11. Januar findet in unserer Diözese die Afrikakollekte statt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. eingeführt und wird für die Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

„Auf, werde Licht.“ (Jes 60,1)

Katechisten, Schwestern und Priester bringen Licht.

Sie geben den Armen Hoffnung und neue Lebensperspektiven. Sie sind das Rückgrat der Kirche Afrikas und sie bauen Gemeinden auf, aus denen Menschen des Friedens hervorgehen.

Damit Priester, Schwestern und Laienfachkräfte gut auf diesen Einsatz vorbereitet und menschlich, geistlich und fachlich den Herausforderungen ihres Dienstes gewachsen sind, brauchen sie auch eine solide Ausbildung.

Diese Ausbildung unterstützt missio mit der Kollekte zum Afrikatag.

Die Kollekte ist am 11. Januar in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kollekte ist nach Abhaltung der Kollekte ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagkollekte 2009“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Alle Pfarrämter erhalten im November von missio gut aufbereitetes Material zum Afrikatag. Die Materialien enthalten Plakate zum Aushang und das Faltblatt mit der Opfertüte zum Auslegen oder zum Versand mit dem Pfarrbrief.

Weitere Informationen und Downloads zum Afrikatag (Texte und Logos zum Pfarrbrief) erhalten Sie auch unter www.missio.de

Nr. 156. Verordnung über die in 2009 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten-		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorgedruckten Formularen an das EGV bis	
01. Januar	0940	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	09.01.2009
04. Januar	0931	für die Mission in Afrika	100	09.01.2009
11. Januar	0923	für die Familienseelsorge	100	16.01.2009
01. Februar	0950	für die Diasporaseelsorge	100	06.02.2009
02. Februar	0920	für die Frauenseelsorge	100	06.02.2009
08. Februar	0935	für den Wiederaufbau der Propstei Leipzig	100	13.02.2009
15. Februar	0960	für die Caritas	50	20.02.2009
25. Februar	0916	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	17.04.2009
In der Fastenzeit	0952	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	17.04.2009
01. März	0980	für die Förderung von Priesterberufen	100	06.03.2009
29. März	0910	Misereor	100	03.04.2009
März	0990	Binationen des 1. Quartals 2009	100	03.04.2009
05. April	0972	für das Heilige Land	100	09.04.2009
17. Mai	0925	für die Auslandsseelsorge	100	22.05.2009
31. Mai	0937	Renovabis	100	05.06.2009
07. Juni	0982	für die Förderung von Priesterberufen	100	12.06.2009
Juni	0991	Binationen des 2. Quartals 2009	100	03.07.2009
05. Juli	0943	für den Heiligen Vater	100	10.07.2009
26. Juli	0971	Liborikollekte für den Dom	100	31.07.2009
16. August	0941	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	21.08.2009
13. September	0942	Welttag der Kommunikationsmittel	100	18.09.2009
20. September	0961	für die Caritas	50	25.09.2009

Datum	Kollekten-		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
27. September	0981	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	02.10.2009
September	0992	Binationen des 3. Quartals 2009	100	02.10.2009
11. Oktober	0921	für die Männerseelsorge (nur in einer hl. Messe)	100	16.10.2009
25. Oktober	0930	Weltmissionssonntag	100	30.10.2009
02. November	0984	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	06.11.2009
08. November	0924	für die Pfarrbüchereien	25	13.11.2009
15. November	0951	Diasporasonntag	100	20.11.2009
22. November	0926	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	27.11.2009
29. November	0917	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	30.12.2009
06. Dezember	0922	für die Jugendseelsorge	100	11.12.2009
In der Weihnachtszeit	0932	Weltmissionstag der Kinder	100	08.01.2010
25. Dezember	0911	Adveniat	100	30.12.2009
26. Dezember	0983	für die Förderung von Priesterberufen	100	30.12.2009
Dezember	0993	Binationen des 4. Quartals 2009	100	08.01.2010
freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	0913	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort
Am Tag der Erstkommunion	0953	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort
Am Tag der Firmung	0954	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort
Anfang Januar	-	Folgende Kollekten dürfen nicht an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2a
Mai – August	-	Missio-Sonntag (früher Besonderer Missionssonntag)		siehe unter Ziffer 2b

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (Konto-Nr. 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehenden Kollekten gelten dabei Sonderregelungen.

a) Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes Pa-

derborn Nr. 11 870 300 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07, überwiesen werden.

b) Der Missio-Sonntag ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis August eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die übrigen 50 % werden an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen bei der Pax Bank Köln, Zweigstelle Aachen (BLZ 370 601 93, Konto 122 122) abgeführt.

3. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

4. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

5. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

6. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht vermieden werden kann, so darf diese nur nach dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

7. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschleichen.

8. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191 f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

9. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“ Nr. 6. Des Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto anzulegen mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“ anzulegen. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

10. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (Az.: 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

11. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.

Nr. 157. Hinweise zu den neuen Regelungen für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung

Mit Inkrafttreten des Personenstandsrechtsreformgesetzes zum 1. Januar 2009 entfällt für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland das in den bisherigen §§ 67 und 67 a Personenstandsgesetz a. F. enthaltene Verbot

der kirchlichen Voraustrauung. Wenn also ab diesem Zeitpunkt eine kirchliche Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung vorgenommen wird, stellt dieses keine Ordnungswidrigkeit mehr dar.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mehrfach beraten, wie auch nach Inkrafttreten des novellierten Personenstandsrechts der enge Zusammenhalt zwischen kirchlicher und ziviler Eheschließung gefördert werden kann. Die Ehe als Gemeinschaft des ganzen Lebens soll im Regelfall auch die durch ziviles Recht bestimmten bürgerlichen Rechtswirkungen umfassen (vgl. can. 1059 CIC).

Auf ihrer Vollversammlung vom 22. bis 25. September 2008 hat daher die Deutsche Bischofskonferenz entschieden, im Rahmen der kirchlichen Ehevorbereitung ein *Nihil obstat*-Erfordernis vorzuschreiben für solche Brautpaare, die ohne vorhergehende Zivileheschließung eine kirchliche Trauung wünschen.

Die hierzu beschlossene „Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung“ tritt für das Erzbistum Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Geltung (vgl. oben Nr. 146.). Dort ist die Vorgehensweise bei der Vorbereitung einer kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung festgelegt. Für die hierzu erforderliche Erklärung der Brautleute ist der Ordnung ein Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll angefügt, das verbindlich zu verwenden ist und zusammen mit dem Ehevorbereitungsprotokoll und den üblichen Unterlagen zur Erteilung des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen ist.

Das Ehevorbereitungsprotokoll selbst bleibt unverändert und ist wie bisher weiter zu verwenden. Die notwendig gewordenen Änderungen der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll sind in eine Neufassung der Anmerkungstafel mit Datum 25. September 2008 aufgenommen.

Das neue Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung kann nach Drucklegung im Bedarfsfall über die Bonifatius-Buchhandlung in gewohnter Weise bezogen werden. Es ist vorgesehen, diese Erklärung auch in den Formularsatz zum Meldewesen (Programm „MW Plus“) einzustellen.

Die Neufassung der Anmerkungstafel ist ab dem 1. Januar 2009 Bestandteil des Ehevorbereitungsprotokolls und des im Erzbistum Paderborn verbindlich eingeführten Formulars „Antrag auf Gewährung der *Sanatio in radice*“ und wird bei Neubestellung künftig diesen Formularen beigelegt.

Für Rückfragen steht das Sekretariat Kirchenrecht im Erzbischöflichen Generalvikariat (Ruf: 0 52 51.1 25-12 39 / -12 58, E-Mail: sekretariat-kirchenrecht@erzbistum-paderborn.de) zur Verfügung.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 158. Gabe der Erstkommunionkinder 2009 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora

„Mit Jesus in einem Boot“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um

die Spende der Erstkommunionkinder. Bibischer Bezugspunkt ist der reiche Fischfang bzw. die Berufung der ersten Jünger im Lukasevangelium (Lk 5, 1-11).

Das *Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe* fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und

zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVsAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2009 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mit Jesus in einem Boot“*. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2009.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2010 können zudem bereits ab Juni 2009 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

*Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: backhaus@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de*

Nr. 159. Gabe der Gefirmten 2009 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2009

„Das Feuer in dir (entfachen)“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVsAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2009 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Das Feuer in dir (entfachen)“*. Der „Firmbegleiter 2009“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des *Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)* erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im *Firmplan bekannt gegebenen Termin*.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2010 können zudem bereits ab Juni 2009 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

*Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn*

Telefon: (0 52 51) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)

Telefax: (0 52 51) 29 96-88

E-Mail: backhaus@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 160. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee im Erzbistum Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abgerufen werden http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/general_download.php

oder
beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de) angefordert werden.

Nr. 161. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. (05 41) 3 18-1 96 angefordert werden.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.